

Beantwortung der Anfrage

der Abg. Dr. Schöppl und Rieder an die Landesregierung (Nr. 95-ANF der Beilagen) - ressort-zuständige Beantwortung durch Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Stöckl - betreffend der Salzburger Patientenentschädigungsfonds

Hohes Haus!

Zur Beantwortung der Anfrage der Abg. Dr. Schöppl und Rieder betreffend der Salzburger Patientenentschädigungsfonds vom 20. Jänner 2020 erlaube ich mir, Folgendes zu berichten:

Zu Frage 1: An wie viele Personen wurde seit 1. Jänner 2017 eine Entschädigungsleistung ausbezahlt (wir ersuchen um tabellarische Aufgliederung für Beträge zwischen € 1,-- und € 500,--, € 501 und € 1.000,--, € 1001,-- und € 2.000,--, € 2001,-- und € 5.000,--, € 5001,-- und € 10.000,--, € 10.001,-- und € 15.000,--, € 15.001,-- und € 20.000,--, € 20.001,-- und 22.000,--)?

Laut Auskunft der Abteilung 9 wurde im angefragten Zeitraum an insgesamt 120 Personen eine Entschädigungsleistung ausbezahlt.

Jahr	1- 500	501- 1.000	1.001- 2.000	2.001- 5.000	5.001- 10.000	10.001- 15.000	15.001- 20.000	20.001- 22.000
2017 53 Personen	-	1	6	19	15	5	-	7
2018 29 Personen	-	1	1	11	10	1	-	5
2019 38 Personen	-	2	2	12	14	3	-	5

Zu Frage 1.1.: Wie hoch ist der durchschnittliche Auszahlungsbetrag pro Person seit Jänner 2017?

Der durchschnittliche Auszahlungsbetrag beträgt € 9.542,28.

Zu Frage 2: Wie oft wurde seit 1. Jänner 2017 ein Entschädigungsbetrag von € 22.000,-- ausbezahlt?

17 Mal.

Zu Frage 3: Wie oft wurde seit 1. Jänner 2017 ein bei Vorliegen von besonderen sozialen Härten ein Entschädigungsbetrag von € 70.000,-- ausbezahlt (wir ersuchen um tabellarische Aufgliederung für Beträge zwischen € 22.000,-- und € 30.000,--, € 30.001,-- und € 40.000,--, € 40.001,-- und € 50.000,--, € 50.001,-- und € 60.000,-- und € 60.001,-- und € 70.000,--)?

Jahr	22.000 - 30.000	30.001 - 40.000	40.001 - 50.000	50.001 - 60.000	60.001 - 70.000
2017	1 (€ 22.000,-) *	-	1 (€ 48.000,-) *	-	1 (€ 70.000,-)
2018	-	-	-	-	-
2019	-	1 (€ 35.000,-)	-	-	-

* 2017: € 22.000,-- + € 48.000,-- an 1 Person ausbezahlt = insgesamt € 70.000,-- (soziale Härte)

Zu Frage 4: Warum darf der Auszahlungsbetrag - abgesehen von besonderen sozialen Härten - den Betrag von € 22.000,-- überschreiten?

Eine Überschreitung der € 22.000,-- ist nur bei Vorliegen einer sozialen Härte vorgesehen, ansonsten nicht.

Zu Frage 5: Was wird unter dem Begriff „besondere soziale Härten“ verstanden?

Zur Beurteilung des Begriffes der sozialen Härte wird laut Auskunft der Abteilung 9 die individuelle Lebenssituation der Patientin/des Patienten vor und nach Eintritt des Schadens näher beurteilt und überprüft (Anforderung einer Einnahmen-/Ausgabenrechnung von der Patientin bzw. des Patienten „vor dem Schadenseintritt - nach dem Schadenseintritt“).

Kriterien dabei sind unter anderem:

- Hat der Schaden zu einem Einkommensverlust geführt?
- Wenn ja, ist dieser Einkommensverlust existenzbedrohend?
- Hat der Schaden zu einem Jobverlust mit erheblicher, sich auf die individuelle Lebenssituation des Patienten auswirkende Einkommenseinbuße geführt?
- Ist der Jobverlust so weitgehend, dass Zahlungsverpflichtungen nicht oder nur mehr stockend (dauerhaft oder zeitlich begrenzt) nachgekommen werden kann?

Die Bewertung, ob eine soziale Härte vorliegt, obliegt der freien Beweiswürdigung der Entschädigungskommission.

Ich ersuche das Hohe Haus um Kenntnisnahme dieser Anfragebeantwortung.

Salzburg, am 9. März 2020

Dr. Stöckl eh.